

ANZEIGE einer öffentlichen Vergnügung
gem. Art. 19 Landesstraf- u. Verordnungsgesetz (LStVG)

ANTRAG auf Gestattung vorübergehender Gaststättenbetrieb
gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

Antrag möglichst 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einreichen
(wegen Beteiligung weiterer Genehmigungsbehörden)

Antragsteller / Veranstalter (=Verantwortlicher)	
..... Name, Vorname	
..... PLZ, Ort, Straße	
Telefon.....Handy..... eMail.....	
in der Veranstaltung erreichbar unter der HandyNr.	
Ist für den Veranstalter eines der nachstehenden Rechtsverfahren anhängig Strafverfahren <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ; Bußgeld bzgl. Gewerbetätigkeit <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein; Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Veranstaltung	
Bezeichnung der Veranstaltung
Datum Datum, Uhrzeit, von - bis
Ort Adresse
Räumlichkeit / Gelände Bezeichnung Veranstaltungsbereich (Raum, Saal, Zelt, Freifläche)
	Größe qm; Anzahl Sitzplätze.....
 Name, Anschrift des Eigentümers
	Festzelt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein; <input type="checkbox"/> baurechtliche Abnahme wird gesondert beantragt
Programm	<input type="checkbox"/> Musik <input type="checkbox"/> Tanz <input type="checkbox"/> Videos, <input type="checkbox"/> sonstiges
Besucher / Eintritt (erwartete Besucherzahl) € (höchstes Eintrittsgeld)
	wie wird die Zahl der Besucher kontrolliert (z.B. Eintrittskarten)
Jugendschutz	werden jugendliche Gäste erwartet: <input type="checkbox"/> nein; <input type="checkbox"/> ja, und zwar im Alter <input type="checkbox"/> unter 14 J, <input type="checkbox"/> unter 16 J, <input type="checkbox"/> unter 18 J
	wie erfolgt die Alterskontrolle für Jugendliche (z.B. Stempel, Armband)
	gibt es einen Jugendschutzbeauftragten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	ist der Ordnungsdienst auch für den Jugendschutz zuständig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	gibt es mindestens 2 alkoholfreie Getränke, die nicht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein teurer sind als bei gleicher Menge, das günstigste mit Alkohol
	wie wird der Ausschank an Jugendliche kontrolliert (z.B. Stempel, Armband)

Hinweis: Für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA ist der Veranstalter selbst verantwortlich.

Postanschrift: GEMA, 11506 Berlin, Tel.: +49 (0) 30 588 58 999, Fax: +49 (0) 30 212 92 795, E-Mail: kontakt@gema.de

Gaststättenbetrieb	
Essen	Essen vom Veranstalter <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	welche Speisen
	Bescheinigung nach § 42, 43 Infektionsschutzgesetz besteht für folgende Personen <input type="checkbox"/> Ehrenamtliche Helfer werden mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmittel“ unterrichtet
	wird Mehrweggeschirr verwendet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Trinken	Getränke / Barbetrieb vom Veranstalter <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	welche Getränke
	wird eine eigene Schankanlage betrieben <input type="checkbox"/> ja (Abnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> nein Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Rauchen	wo kann geraucht werden Anmerkung: Das Rauchen ist für Jugendliche unter 18 (auch im Freien) verboten
Toiletten	<input type="checkbox"/> Gaststätte; <input type="checkbox"/> Toilettenwagen: ... Damen ... Herren; <input type="checkbox"/> Dixitoiletten Damen Herren
Sicherheit	
Sicherheit	Maßnahmen zu Rettungsdienst, Brandschutz, Fluchtwege, Lärmschutz, tech. Anlagen
Ordnungsdienst Anzahl Ordner, <input type="checkbox"/> eigenes Personal <input type="checkbox"/> fremder Ordnungsdienst
Versicherung	wird eine Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verkehr / Parken	ist eine gesonderte Verkehrsregelung erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Parkmöglichkeiten werden Einweiser eingesetzt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anlagen	Unterschrift
<input type="checkbox"/> Auflagen für Veranstaltungen <input type="checkbox"/> Bestimmungen Jugendschutz / Rauchverbot <input type="checkbox"/> Hinweise zur Hygiene <input type="checkbox"/> Anzeige & Merkblatt § 47 VStättV <input type="checkbox"/>	mit der Anzeige bestätige ich, dass <ul style="list-style-type: none"> • ich angekreuzte Anlagen erhalten habe • mir ist bekannt ist, dass ggf. zusätzliche Auflagen bestimmt werden können • die Auflagen allen Mitarbeitern der Veranstaltung bekannt zu machen sind • die Auflagen während der ganzen Veranstaltung einzuhalten sind • die Veranstaltungsgenehmigung / Gaststättengestattung samt Anlagen während der Veranstaltung mitzuführen ist Datum, Unterschrift
Rechtsbehelfsbelehrung	
Klage: Gegen diesen Bescheid kann nur Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007 S. 390) abgeschafft. Es kann nur Klage erhoben werden. Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.	
Gebühr	Erlaubnis / Gestattung
Gebühr: Veranstaltung € Gaststättenerlaubnis € € €	<input type="checkbox"/> die Veranstaltung <input type="checkbox"/> der Gaststättenbetrieb wird unter Einhaltung o.g. Auflagen wie beantragt genehmigt <input type="checkbox"/> es ergeht ein gesonderter Bescheid Gemeinde Gaißach,
Summe €

Auflagen zur Erlaubnis einer Vergnügung nach Art. 19 LStVG

Verantwortliche Person

- Verantwortliche Person ist der Antragsteller. Er muss während der gesamten Veranstaltung telefonisch erreichbar sein

Veranstaltungszeit

- Die Veranstaltung darf nur in der genehmigten Zeit durchgeführt werden.
- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Musik und sonstige Darbietungen 1 Stunde vor Ende der Veranstaltung aufhören.

Teilnehmerzahl

- Soweit nicht anderweitig festgelegt, bestimmt sich in geschlossenen Veranstaltungsräumen die maximale Besucherzahl nach den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (mit Bestuhlung = 1 Besucher, ohne Bestuhlung = 2 Besucher je 1 qm Veranstaltungsraum). Die Teilnehmerzahl ist in geeigneter Weise zu kontrollieren.

Einlass- Aufenthaltskontrolle

- Am Einlass ist durch Ordner eine Jugendschutzkontrolle durchzuführen. Im Zweifelsfall ist einer Person der Zutritt von der Vorlage von Ausweispapieren abhängig zu machen, welche die altersmäßigen Voraussetzungen für den Einlass zweifelsfrei nachweisen. Die Kontrollen an den Eingängen sind bis zum Ende der Veranstaltung vorzunehmen.
- Aufenthalt für Personen unter 16 nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, für Personen unter 18 nur bis 24 Uhr darüber hinaus nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten (i.d.R. Eltern) oder einer erziehungsbeauftragten Person (Mindestalter 21 J; keine Freunde; ggf. Einverständnis der Eltern telefonisch nachfragen; kein Mitarbeiter der Veranstaltung).
- Jugendliche unter 18 müssen einen geeigneten Personennachweis am Eingang zur Sicherheit hinterlegen. Kurz vor 24 Uhr ist durch geeignete Durchsagen darauf hinzuweisen, dass diese Personen die Veranstaltung um 24 zu verlassen haben.
- Sichtlich betrunkene Personen erhalten keinen Einlass zur Veranstaltung. Dem Veranstalter wird empfohlen, ggf. die Polizei, Sanitätsdienst wie das Bayer. Rote Kreuz o.ä. hinzuzuziehen. Bei Jugendlichen sollten, soweit möglich, die Eltern telefonisch verständigt werden.

Sicherheit und Ordnung, Rettungsdienste

- Der Veranstaltungsort muss den bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen; ggf. weitere Sicherheitsforderungen bzgl. der Versammlungsstättenverordnung (u.a. Fluchtwege) zu beachten bzw. mit dem Besitzer / Eigentümer des Veranstaltungsortes abzusprechen.
- Der Veranstalter hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung am Veranstaltungsort (Räume und Außenbereich) zu sorgen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen
 - o zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz
 - o zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft
 - o zum Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft
 Zu diesem Zweck hat der Veranstalter ausreichendes Ordnungspersonal bereitzustellen, das durch gesonderte Kleidung oder Kennzeichnung als Ordnungspersonal leicht erkennbar ist.
- Ordner haben dafür zu sorgen, dass bereits beim Einlass evtl. Gegenstände, die andere gefährden können (z.B. Stöcke, Ketten, Schlagringe, Waffen, Messer, Fackeln und dergl.) nicht in die Veranstaltungsräumlichkeit mitgenommen werden. Gemäß § 39 Abs. 1 des Waffengesetzes dürfen bei der Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung keine Schusswaffen, Hieb- und/oder Stoßwaffen mitgeführt werden. Dieses Verbot gilt auch für Ordner oder sonstige Personen des Veranstalters. Die Nichtbeachtung wird strafrechtlich verfolgt.
- Ordner haben dafür zu sorgen, dass die Ein- und Ausgänge während der ganzen Veranstaltung bis zum Verlassen des letzten Besuchers stets freigehalten werden. Feste Absperrungen im Ein- und Ausgangsbereich, insbesondere auch im Bereich der Notausgänge sind unzulässig.
- Außerhalb der Veranstaltungsräume ist mindestens 1 Ordner bereitzustellen, der darauf zu achten hat, dass Anwohner durch Lärmen nicht belästigt werden, sowie Besucher beim Ankommen und Verlassen sowie beim zeitweisen Aufenthalt außerhalb des Veranstaltungsbereiches den Verkehr auf der Ortsstraße oder Zufahrten zu Privatgrundstücken nicht behindern oder gefährden und ebenso Besucher nicht durch unachtsames oder unkontrolliertes Verhalten durch den Verkehr gefährdet werden. Die Beseitigung von Hindernissen und/oder Fahrzeugen usw. ist sofort zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.
- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass für Besucher der Veranstaltung ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen. Zur Einweisung in Parkplätze, zur Einhaltung der Vorschriften des Straßenverkehrs (u.a. unzulässiges Parken) und zur Einhaltung der Verkehrssicherheit (keine Behinderung für Rettungsdienste) ist während der gesamten Veranstaltung mindestens 1 Ordnungsperson einzusetzen. Rettungswege sind stets frei zu halten.
- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Verunreinigungen der umliegenden Flächen, insbesondere der Straßen, Gehwege und der angrenzenden Grundstücke sowie Beschädigungen fremden Eigentums verhindert und beseitigt werden.
- Den Vertretern der Polizei, des Jugendamtes und Rettungskräften ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltungsfläche sowie der Nebenräume zu gewährleisten.
- Es ist zu gewährleisten, dass den Rettungs- und Sicherheitskräften ein unmittelbarer Ansprechpartner, je nach Zuständigkeitsbereich, zugeteilt wird, der auch jederzeit erreichbar ist.
- Die Kosten für Ordnungspersonal hat der Veranstalter zu tragen

Jugendschutz

- Der Veranstalter hat die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Soweit zur Veranstaltung auch für Kinder oder Jugendliche Zutritt haben, ist ein Jugendschutzbeauftragter zu benennen.
- Bei Ankündigungen der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsberichte, Eintrittskarten, ...) ist in geeigneter Weise auf die Einhaltung des Jugendschutzes aufmerksam zu machen.
- Der Veranstalter hat geeignete organisatorische Maßnahmen (z.Bsp. Armbänder) zu treffen, um Alterskontrollen und das Verbot zum Alkoholausschank sicher zu gewährleisten
- Der Veranstalter hat ausreichend (mindestens 2) attraktive, alkoholfreie Getränke im Angebot vorzuhalten, die günstiger sind als alkoholhaltige Getränke (Hinweis: Wasser ist kein „attraktives“ Getränk für Jugendliche). Der Veranstalter hat für dieses Angebot zu werben.
- Dieser Bescheid schließt eine evtl. erforderliche Bewilligung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz durch das Gewerbeaufsichtsamt bei der gestaltenden Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen nicht ein.

Alkoholausschank

- Aktionen / Hinweise, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen (z.B. „Flatrates“, ...) sind zum Schutz der Gesundheit der Gäste nicht zugelassen.
- an den Ausschankstellen muss augenscheinlich auf die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hingewiesen werden
- hinter der Theke / Bar, an der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, dürfen nur Erwachsene arbeiten, welche die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen kennen
- das Verbot der Alkoholabgabe an Jugendliche ist ständig zu kontrollieren.
- es muss sichergestellt werden, dass Jugendliche nicht auf Umwegen über ältere Personen an Alkohol gelangen. Der Veranstalter hat ggf. derartigem Missbrauch durch Platzverweis (Lokalverbot) bzw. Anzeige bei der Polizei zu begegnen.
- keinerlei Alkoholgetränke an Personen unter 16 (an 14-16 jährige nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten)
- kein Ausschank brantweinhaltiger Getränke (auch Mixgetränke, Alcopops, ..) an Personen unter 18,
- kein Ausschank von alkoholischen Getränken an stark angetrunkene Personen;
- die Ausgabe von brantweinhaltigen Getränken darf nur in Gläsern, nicht in Flaschen erfolgen
- die Abgabe eines nichtalkoholischen Getränkes darf nicht von der Bestellung eines alkoholischen oder brantweinhaltigen Getränkes abhängig gemacht werden.
- kein Ausschank von hochprozentigen alkoholischen Getränken ab 1 Stunde vor Veranstaltungsende
- das Mitbringen jeglicher alkoholischer Getränke und dessen Konsum ist nicht gestattet
- der Konsum von alkoholischen Getränken in unmittelbarer Nähe der Veranstaltung ist möglichst zu unterbinden;

Rauchverbot

Die Bestimmungen zum Rauchverbot gemäß des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) sind einzuhalten. Das Rauchen außerhalb der geschlossenen Veranstaltungsräume ist so zu organisieren, dass Lärmbelästigungen der angrenzenden Bewohner vermieden werden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass nach dem Jugendschutzgesetz Personen bis 18 Jahre auch im Freien nicht rauchen dürfen.

Jugendschutz in der Öffentlichkeit (Auszug aus dem Jugendschutzgesetz)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsrechtliche Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkoposteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

Merkblatt Jugendschutz / Rauchverbot

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und

2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen. Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Rauchverbot

Auszug aus dem Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)

Art. 1 - Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2 - Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

....

6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:

Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,

7. Sportstätten:

Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen,

8. Gaststätten:

Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246),

....

Art. 3 - Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten.

²In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Merkblatt Hygiene

<p>Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen</p> <p>Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt!</p> <p>Durch welche Lebensmittel kommt es häufig zu Infektionen? In manchen Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Dazu gehören Fleisch und Wurstwaren, Milch und Milchprodukte, Eier und Eierspeisen (insbesondere aus rohen Eiern), Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung (z. B. Sahnetorten), Fische, Krebse, Weichtiere („frutti di mare“), Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen und Saucen,</p> <p>Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen? Wer bei einem Fest mit diesen Lebensmitteln direkt oder indirekt (z. B. über Geschirr und Besteck) in Kontakt kommt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Gäste und muss die folgenden Hygieneregeln genau beachten. Es muss dabei zwischen gesetzlichen Tätigkeitsverboten und allgemeinen Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln unterschieden werden:</p> <p>Gesetzliche Tätigkeitsverbote Personen mit</p> <ul style="list-style-type: none">• Akuter infektiöser Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall, evtl. begleitet von Übelkeit, Erbrechen, Fieber), ausgelöst durch Bakterien oder Viren• Typhus oder Paratyphus• Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)• infizierten Wunden oder einer Hautkrankheit, wenn dadurch die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger in Lebensmittel gelangen und damit auf andere Menschen übertragen werden können <p>dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz mit den genannten Lebensmitteln außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs nicht umgehen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Arzt die Erkrankung festgestellt hat oder aber lediglich entsprechende Krankheitserscheinungen vorliegen, die einen dementsprechenden Verdacht nahe legen.</p> <p>Gleiches gilt für Personen, bei denen die Untersuchung einer Stuhlprobe den Nachweis der Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagischen Escherichia coli-Bakterien (EHEC) oder Choleravibrionen ergeben hat und zwar auch dann, wenn diese Bakterien ohne Krankheitssymptome ausgeschieden werden (sogenannte „Ausscheider“).</p> <p>Vor allem folgende Symptome weisen auf die genannten Krankheiten hin, insbesondere wenn sie nach einem Auslandsaufenthalt auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Durchfall mit mehr als 2 dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber• Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung sind Zeichen für Typhus und Paratyphus• Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel weisen auf eine Virushepatitis hin• Wunden und offene Hautstellen, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind <p>Treten bei Ihnen solche Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt ärztlichen Rat in Anspruch.</p> <p>Wichtige Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln</p> <ul style="list-style-type: none">• Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einwegtücher.• Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.• Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhäube, Kittel). Vermeiden Sie durch Einmalhandschuhe direkten Kontakt mit Lebensmitteln.• Husten oder niesen Sie nicht auf Lebensmittel.• Decken Sie auch kleine Wunden an Händen und Armen mit sauberem, wasserundurchlässigem Pflaster ab	<p>Notwendige hygienische und lebensmittelrechtliche Einrichtungen bei Fest- und Vereinsveranstaltungen</p> <p>Folgende Anforderungen sind bei Bierzelten, Vereinsveranstaltungen sowie sonstigen Festen mit Speisen- und Getränkeabgabe zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fließendes kaltes und warmes Wasser von Trinkwasserqualität ist erforderlich.2. Handwaschbecken, Seifenspender und Mittel zum hygienischen Trocknen der Hände (z.B. Einmalhandtücher) müssen im Küchen- und Zubereitungsbereich vorhanden sein.3. Ausreichend Spülbecken (zumindest Doppelspüle) sind im Küchenbereich einzurichten.4. Zur Zubereitung, Herstellung und Abgabe von Imbissen und Speisen ist eine küchenähnliche Einrichtung notwendig (ausreichender Warenschutz gegen nachteilige Beeinflussung, Witterungsschutz, ausreichende Warentrennung - insbesondere bei der Lagerung von Lebensmitteln).5. Im Küchenbereich ist ein fester, leicht zu reinigender Boden erforderlich.6. Hackfleischerzeugnisse dürfen nicht selbst hergestellt (nur fertig bezogen) und nur im durcherhitzten Zustand abgegeben werden.7. Ausreichende Kühlrichtungen zur Lagerung von kühlpflichtigen Lebensmitteln (z.B. Fleisch- und Wurstwaren bei max. +7°C, Backwaren mit nicht durchgebackenen Sahne- oder Buttercremefüllungen bei max. +7°C, Hackfleischerzeugnisse wie z.B. Fleischspieße, Rohe Bratwürste usw. bei max. + 4°C, tiefgefrorene Erzeugnisse bei mindestens -18°C)) sind bereit zu stellen.8. Besonders leicht verderbliche Lebensmittel (Backwaren mit nicht durchgebackenen Füllungen, wie Sahnetorten, Cremetorten; Kartoffel- und Feinkostsalate) dürfen nur in Privathaushalten hergestellt werden, wenn diese Räume den hygienischen Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung entsprechen und eine Kühlmöglichkeit vorhanden ist, die bis zur Abgabe eine ständige Lagertemperatur von max. +7°C gewährleistet.9. Für alle Personen, die gewerbsmäßig mit der Zubereitung von Lebensmitteln betraut oder als Spüler tätig sind, ist ein Gesundheitszeugnis (§§ 17, 18 Bundesseuchengesetz, Alt- und Übergangsregelung des § 77 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz –IfSG-) oder eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes/beauftragten Arztes nach § 43 Abs. 1 IfSG erforderlich und am Veranstaltungsort aufzubewahren. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer auf Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen handeln nicht „gewerbsmäßig“. Für diesen Personenkreis ist die Unterrichtung durch Aushändigung des Merkblattes „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ ausreichend.10. Ausreichende Toilettenanlagen für Gäste und Personal sind bereit zu stellen (als Anhaltspunkt kann § 19 der Gaststättenbau-Verordnung herangezogen werden).11. Unabhängig von den vorstehenden Anforderungen sind insbesondere die Vorschriften der Preisangaben-Verordnung (PAngV), des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der VO der EG Nr. 852/2004, Nr. 853/2004 und Nr. 854/2004 (sog. Hygienepaket) sowie die sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.
---	---

Merkblatt

Vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 VStättV

Allgemeines:

Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in Räumen, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, sind dem Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, es sei denn, die Räume sind als Versammlungsräume genehmigt und die Genehmigung schließt die Art der Veranstaltung mit ein (§ 47 Satz 1 VStättV).

Hinweis: Sofern Veranstaltungen regelmäßig (in der Regel ab dem vierten Mal pro Jahr) stattfinden, ist eine Anzeige nicht mehr ausreichend, die Räumlichkeiten müssen vielmehr als Versammlungsstätte genehmigt werden.

Die Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen ist beim Landratsamt mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Das Landratsamt bestätigt dem Betreiber bzw. Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm ggf. mit, unter welchen brandschutztechnischen Voraussetzungen die Veranstaltung stattfinden kann (Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO). Hierzu wird in der Regel eine Ortsbesichtigung mit der örtlichen Feuerwehr (ggf. Kreisbrandrat bzw. Kreisbrandinspektion) erforderlich sein.

Einzureichende Unterlagen:

1. ausgefülltes Anzeigeformular unter Ergänzung folgender Angaben
 - a) reguläre Nutzung des Gebäudes/Raumes (möglichst unter Angabe des Aktenzeichens der Altgenehmigung bzw. Überlassung der genehmigten Pläne)
 - b) eventuelle Brandgefahren (z. B. die Verwendung von offenem Licht oder Feuer, Grillstellen, Heizstrahlern)
 - c) vorgesehene Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Alarmierung von Feuerwehr/Polizei/Rettungsdienst, Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte/Löschwasserversorgung, Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlage)

2. Planunterlagen

Lageplan (Maßstab 1:1.000) mit Kennzeichnung

- der Feuerwehrezufahrt sowie der Bewegungs- und Aufstellflächen für Rettungskräfte
- ggf. der Umzäunung des Geländes einschließlich der vorzusehenden Notausgänge
- der Lage der Parkplätze (um den Feuerwehreinsatz sicherzustellen)

Grundriss / Bestuhlungsplan (Maßstab 1:100) mit Darstellung und Vermaßung

- der für die Veranstaltung vorgesehenen Räume (inkl. Raumgröße)
- der Anordnung der Sitz- und Stehplätze, Bühne, Theke, etc.
- der Rettungswege mit Angabe der Rettungswegbreiten und -längen
- der Öffnungsmaße der Ausgänge (aus dem Veranstaltungsraum und dem Gelände)
- des Materials / der Brandschutzqualität von Wänden, Decken und Böden

Schnitt (Maßstab 1:100) – falls die Räumlichkeiten nicht ebenerdig liegen – mit

- Markierung des Veranstaltungsraumes und Darstellung der Rettungswege